



## Antrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Simone Strohmayer, Reinhold Strobl, Martina Fehlner, Harald Güller, Inge Aures, Klaus Adelt, Hans-Ulrich Pfaffmann, Herbert Woerlein, Ilona Deckwerth, Dr. Herbert Kränzlein, Johanna Werner-Muggendorfer, Günther Knoblauch, Florian von Brunn, Martin Güll, Margit Wild, Ruth Müller, Annette Karl, Georg Rosenthal, Kathi Petersen, Diana Stachowitz, Isabell Zacharias SPD**

**Gesetzgebungskompetenz des Freistaates für das Strafvollzugsrecht X**  
**hier: Unterricht für Strafgefangene**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, dass

- für Strafgefangene ohne Schulabschluss Unterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern oder ein der Förderschule entsprechender Unterricht und – wenn der Gefangene eine berufliche Ausbildung macht – berufsbildender Unterricht und – soweit die Art der Maßnahme es erfordert – eine berufliche Weiterbildung vorgesehen wird,
- Strafgefangene, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, an einem von der Justizvollzugsanstalt angebotenen Deutschunterricht und
- Strafgefangene mit Integrationsdefiziten an einem von der Justizvollzugsanstalt angebotenen Integrationsunterricht teilnehmen.

## Begründung:

Viele Strafgefangene haben keinen Schulabschluss und viele Strafgefangene mit Migrationshintergrund beherrschen nicht ausreichend die deutsche Sprache und weisen Integrationsdefizite auf.

Nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) für geeignete Gefangene, die den Abschluss der Hauptschule nicht erreicht haben, Unterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern oder ein der Förderschule entsprechender Unterricht vorgesehen werden und nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG ist bei einer beruflichen Ausbildung berufsbildender Unterricht vorzusehen und ebenfalls bei einer beruflichen Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme dies erfordert.

Art. 40 Abs. 2 und 3 BayStVollzG verpflichtet Gefangene, wenn sie der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, an einem von der JVA angebotenen Deutschunterricht teilzunehmen und einen von der JVA angebotenen Integrationsunterricht zu besuchen, wenn sie Integrationsdefizite aufweisen.

Der Resozialisierungsauftrag des bayerischen Strafvollzugs erfordert es, dass die Vorschrift des Art. 40 BayStVollzG vollzogen wird. Ein Schulabschluss, die Beherrschung der deutschen Sprache und die Integration in die deutsche Gesellschaft erhöhen die Chancen, dass nach seiner Entlassung in die Freiheit der Strafgefangene ein Leben ohne Straftaten führt. Investitionen in diese Maßnahmen für Strafgefangene beugen daher Belastungen des Justizhaushalts vor, indem sie die Wahrscheinlichkeit eines späteren straffreien Lebens nach der Haftentlassung nicht unerheblich erhöhen.